

Liestal, 14. Juni 2017/BUD/UEB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **19. Oktober 2017**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2017/179** von **Georges Thüring**
Titel: **Trinkwasser-Quellen müssen wirksam geschützt werden!**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 - Vorstoss ablehnen
 - Motion als Postulat entgegennehmen**
 - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Kanton Basel-Landschaft ist ein ländlicher Kanton mit starken urbanen Strukturen. In den Tälern breiten sich die Siedlungsgebiete weiter aus. Es gibt zwischen den Dörfern kaum noch grössere Freiflächen. In den Lockergesteinen der Täler befinden sich zudem die grössten Grundwasservorkommen des Kantons, die auch für die Wasserversorgung genutzt werden. Die heutigen Grundwasserschutzzonen stossen deshalb häufig bis an die Siedlungsgebiete heran. Mit der Revision der Gewässerschutzgesetzgebung 1998 mussten die Grundwasserschutzzonen überprüft werden. Es zeigte sich, dass die in den früheren Jahrzehnten rein rechnerisch festgesetzten Schutzzonen zu klein waren, da die Fliessgeschwindigkeit des Grundwassers wesentlich grösser ist als damals angenommen. Somit ragen viele überprüfte Schutzzonen von Pumpwerken in die Siedlungsgebiete und bedecken grössere Flächenanteile der wertvollen Talflächen. Grundwasserschutzzonen in den Zonenplänen Siedlung führen zu Nutzungskonflikten, da für den Schutz des Trinkwassers Auflagen an die Nutzung in den Zonen gemacht werden müssen. Die Ausscheidung der Schutzzonen bei Quellen ist demgegenüber wesentlich einfacher, da diese mehrheitlich in den Zonenplänen Landschaft liegen, wo die Nutzungskonflikte einfacher zu lösen sind.

Im eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der zugehörigen Verordnung (GSchV) sind die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und die Anforderungen dazu klar geregelt. Der Kanton Basel-Landschaft regelt dies im Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz), im Gesetz über die Wasserversorgung der BL-Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) und der Verordnung über die Wasserversorgungen sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Verordnung).

Der Kanton hat weiter festgelegt, wie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist. Es ist festgelegt, dass die Gemeinden in ihren Zonenplänen Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) und Grundwasseranreicherungsanlagen ausscheiden (§ 29 kant. Grundwassergesetz). § 32 der zugehörigen Verordnung präzisiert dies. Die Schutzzonenausscheidungen ziehen sich oft über Jahre hin, da sich betroffene Grundstückbesitzer gegen die (neuen) Auflagen wehren und die Gemeinden behutsam vorgehen. Die Folge davon ist, dass die für die rechtsgültige Ausscheidung der Schutzzonen notwendigen Gebiete immer mehr zugebaut werden und damit die Nutzungskonflikte zunehmen. Das Problem ist nicht primär die Nichteinhaltung der Auflagen in den Schutzzonen, sondern, dass die für den Grundwasserschutz notwendigen Zonen nicht rechtzeitig unter Schutz gestellt werden. In rechtskräftigen Schutzzonen lässt der Kanton keine zonenfremden Bauten und Anlagen zu.

Das Anliegen, Trinkwasserquellen wirksam zu schützen, ist sehr wichtig und der Kanton ist bestrebt, diese Aufgabe wahrzunehmen, wie auch in der Wasserstrategie festgehalten wurde. Es bestehen bereits verschiedene Gesetzestexte auf eidg. und kantonaler Ebene mit gegebener Aufgabenteilung auf Verwaltungsebenen. Wegen der wachsenden Nutzungskonflikte bei der Schutzzonen-Ausscheidung scheint dieses Zusammenspiel der Akteure jedoch nicht wirkungsvoll zu funktionieren. Es fehlen entsprechende Instrumente oder sie werden nicht effektiv umgesetzt. Bevor nun ein neues Gesetz erarbeitet werden soll, strebt der Kanton eine Überprüfung der bestehenden Gesetzgebung im Wasserbereich inkl. Verknüpfung zur Raumplanung an. Aufgrund der Überprüfung sollen anschliessend die Gesetze angepasst oder mögliche Lücken geschlossen werden. Aus diesen Gründen beantragt die Regierung die Entgegennahme als Postulat.